

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-021/16
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: RStU

Termin der Tagung: 29.06.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	07.06.16	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	22.06.16
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.06.16	☒ Stadtverordnetenversammlung	29.06.16
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Cottbus

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Zur Begründung der Abänderung der zur Zeit geltenden Hauptsatzung wird neben redaktionellen Änderungen auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Im Titel wird auf die in Klammern angeführte Darstellung der Anpassung an die Kommunalverfassung (ist bereits erfolgt) und im Übrigen auf eine separate Paragraphendarstellung verzichtet. Die Präambel ist dem Vorschlag des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) entsprechend dem Schreiben vom 25.05.2016 (Gesch.Z.: 31-346-10) textlich überarbeitet.
2. Der nach der Präambel angeführte Satz der Gleichbehandlung von Frauen und Männer wird gestrichen, im Text der Hauptsatzung findet die Gleichbehandlung Berücksichtigung. Der Hinweis im vorgenannten Schreiben des MIK, wonach der Entwurf überwiegend die weibliche und männliche Form der Funktionsbezeichnungen nebeneinander verwende, dies jedoch nicht beim Oberbürgermeister erfolge (siehe Seite 6 letzter Absatz des Schreibens), geht m. E. fehl. Nach § 18 Abs. 4 BbgKVerf führen Frauen Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, in weiblicher Form, Männer in männlicher Form. Die Funktion des Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister) wird in der Stadt Cottbus durch eine männliche Person geführt, so dass die Bezeichnung auch nur in männlicher Form aufzuführen ist.
3. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Stadt“ gestrichen, da die Rechtsstellung einer Stadt nichts mit dem historischen Namen zu tun hat. Die Absätze 3 bis 5 werden in § 11 (Bildung von Ortsteilen) eingebunden.
4. Klarstellend wird in § 2 Abs. 1 eine Formulierung des Führens von Wappen und Flagge aufgenommen. Die jeweils unter den Absätzen angeführten Begriffe „Bildliche Darstellung“ werden gestrichen, auf die jeweiligen Anlagen wird Bezug genommen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 ist nach dem o.g. Schreiben des MIK redaktionell überarbeitet.
5. In § 3 wird auf das aktuelle Sorben/Wenden Gesetz abgestellt. Sorbisch/wendische Ortsbezeichnungen sind durchgängig in der Hauptsatzung verwendet worden.
6. In § 4 wird auf das Recht der Einwohnerbeteiligung dem Grunde nach eingegangen, auf eine gesonderte Satzung zur Einwohnerbeteiligung wird hingewiesen. In Absatz 1 wird auf eine – förmliche – Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters bzw. des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verzichtet. Der Absatz 2 entfällt, da dessen Inhalt Gegenstand einer gesonderten Satzung ist; der Absatz 4 entfällt, da das Recht auf Einsichtnahme unmittelbar als gesetzliche Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf enthalten ist.
7. Der ursprüngliche § 5 entfällt, da nach Auffassung des Fachbereichs Bürgerservice (Schreiben vom 18.12.2015) ein Ausschluss der Briefabstimmung nach derzeitigen Verhältnissen nicht mehr in Betracht kommt.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

8. Im neu angeführten § 5 (Gleichstellungsbeauftragte) wird ein neuer Absatz 5 aufgenommen. Hintergrund dieser Regelung ist die Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes. Nach § 25 LGG (Kommunale Gleichstellungsbeauftragte) werden die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Gleichberechtigung von Frau und Mann durch dieses Gesetz nicht berührt. Für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen finden die §§ 20 bis 24 dieses Gesetzes keine Anwendung. In den Hauptsatzungen ist festzulegen, welche Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach §§ 22 bis 24 haben. Mit der neu eingeführten Regelung des Absatzes 5 wird dem Erfordernis aus dem LGG Rechnung getragen.

9. Im ursprünglichen § 7a der Hauptsatzung, nunmehr neu § 7, wird eine eindeutige Festlegung der Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend der Empfehlung des MIK in seinem o.g. Schreiben vorgenommen.

10. Im neu gefassten § 8 (Wertgrenzen/Vorbehaltskatalog) wird in vergleichender Betrachtung mit den Hauptsatzungsregelungen anderer kreisfreier Städte der Wert der Entscheidung über Vermögensgeschäfte von 250.000 auf 300.000 Euro angehoben. In Anbetracht der ursprünglich unter § 10 der Hauptsatzung getroffenen Entscheidung des Vorbehaltskatalogs waren dort Entscheidungen zum Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschlüssen von Vergleichen im Einzelfall aufgeführt. Mit Blick auf § 28 Abs. 2 Nr. 18 BbgKVerf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Gleichmaßen wie bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten in Anwendung des § 28 Abs. 1 BbgKVerf wird nur eine Entscheidung zum jeweiligen Einzelfall getroffen. Bei der Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf behält sich die Stadtverordnetenversammlung allerdings für eine (unbestimmte) Vielzahl von Fällen einer Gruppe eine Entscheidung vor, so dass die ursprüngliche Fassung des § 10 der Hauptsatzung überarbeitungsbedürftig geworden ist. Nunmehr ist in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung im Entwurf der Vorbehaltskatalog auf Entscheidungen zur Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen etc. sowie Abschluss von Krediten (Ausnahme Kassenkredite) in jeweiliger Höhe von über 3000.000 Euro, im Übrigen der Erlass von Einzelforderungen in Höhe von über 200.000 Euro aufgenommen.

11. Im neu angeführten § 11 (Bildung von Ortsteilen) wird der ursprünglich unter § 12 gefasste Absatz 1 gestrichen, da die Erweiterung des Gemeindegebietes mittels Gebietsänderungsverträge seit 1993 der Vergangenheit angehört. Im neu gefassten § 11 Absatz 1 wird lediglich auf die – bestehenden – Ortsteile verwiesen. Neu eingeführt ist § 11 Absatz 2, welcher die Grundsätze der Wahl des Ortsbeirats bzw. der Amtszeit des Ortsvorstehers regelt. Dem Wunsch aus dem Ortsteil Saspow, eine für diesen Ortsteil einzurichtende Ortsteilverwaltung in die Hauptsatzung aufzunehmen, wird nicht entsprochen. Die Amtsdauer eines Ortsbeirates richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (§ 45 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf i.V.m. §§ 84 ff. BbgKWahlG), folglich überlässt der Gesetzgeber die Entscheidung über das Wahlverfahren nicht der Gemeinde. Nach § 85 Abs. 1 BbgKWahlG wählen die Wahlberechtigten den unmittelbar zu wählenden Ortsbeirat oder den Ortsvorsteher am Tag der landesweiten Kommunalwahl.

12. Im neu angeführten § 12 (Hauptausschuss) ist die Vorschrift um einen Absatz 3 ergänzt. In Abgrenzung zu den Geschäften der laufenden Verwaltung sind Wertgrenzen aufgenommen, die eine Zuständigkeit zur Entscheidung durch den Hauptausschuss bedingen. Erstmals wird auch eine Wertgrenze für Vergaben eingeführt (siehe

Rundschreiben des Ministeriums des Innern zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 17.03.2011 – Anhang Nr. 2 – Interkommunale Zuständigkeiten und Verfahren – Ziffer 1.3.2)

13. Im neu angeführten § 13 (Zahl der Beigeordneten) ist entsprechend § 59 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf auf die tatsächliche Zahl der gewählten Beigeordneten abgestellt.